

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 09.12.2009

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Berichtersteller: Abg. Matthias Nerlich (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dirk Toepffer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz
zur Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz
zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung
(Niedersächsisches Schlichtungsgesetz - NSchIG)

§ 1
Obligatorische Streitschlichtung

(1) In den in Absatz 2 genannten Streitigkeiten ist die Erhebung einer Klage vor den Amtsgerichten erst zulässig, nachdem vor einem Schiedsamt nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (NSchÄG) als Gütestelle nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung).

(2) Die obligatorische Streitschlichtung findet statt in Streitigkeiten über Ansprüche

1. nach den §§ 910, 911 und 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Einwirkungen und
 - b) der im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte,
 wenn es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, und
4. nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Gesetz
zur Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz
zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung
(Niedersächsisches Schlichtungsgesetz - NSchIG)

§ 1
Obligatorische Streitschlichtung

(1) ¹In den in Absatz 2 genannten Streitigkeiten ist die Erhebung einer Klage vor den Amtsgerichten erst zulässig, nachdem vor einem Schiedsamt nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (NSchÄG) als Gütestelle nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung). ²**Der Kläger hat eine vom Schiedsamt ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.**

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

1. Klagen nach den §§ 323, 323 a, 324 und 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung, und
7. Klagen, denen nach anderen Rechtsvorschriften ein außergerichtliches Verfahren vorauszugehen hat.

(4) Die obligatorische Streitschlichtung ist nur erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(5) ¹Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den Streit vor einer anderen von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle beizulegen, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt. ²Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

¹Für die obligatorische Streitschlichtung ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt oder ihren oder seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. ²Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Personen, die in Be-

(3) *unverändert*

(4) Die obligatorische Streitschlichtung ist nur erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken **eine Wohnung** oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(5) ¹Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den Streit vor einer anderen von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle beizulegen, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt. ²Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. ³**Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

¹Für die obligatorische Streitschlichtung ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner **eine Wohnung** oder ihren oder seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. ²Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Personen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zirken verschiedener Schiedsämter wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern. ³Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll eines anderen Schiedsamts vereinbaren, dass die obligatorische Streitschlichtung vor diesem Schiedsamt stattfindet.

§ 3

Anwendung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Für die obligatorische Streitschlichtung gelten die §§ 15 bis 36 und 43 bis 51 mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 18 NSchÄG entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 4

Versäumung des Termins der Schlichtungsverhandlung

¹Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zu dem Termin der Schlichtungsverhandlung oder entfernt sie oder er sich unentschuldigt vor deren Schluss, so ruht das Verfahren. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann es jederzeit wieder aufnehmen. ³§ 23 Abs. 8 NSchÄG findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen

Die Schiedsperson kann einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

§ 6

Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die fremde Sprache nicht selbst genügend beherrscht, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen

die in Bezirken verschiedener Schiedsämter **eine Wohnung** oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern. ³Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll eines anderen Schiedsamts vereinbaren, dass die obligatorische Streitschlichtung vor diesem Schiedsamt stattfindet.

§ 3

Anwendung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Für die obligatorische Streitschlichtung gelten die §§ **9, 10, 12**, 15 bis 36 und 43 bis 51 mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 18 NSchÄG entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 4

Versäumung des Termins der Schlichtungsverhandlung

¹Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zu dem Termin der Schlichtungsverhandlung oder entfernt sie oder er sich unentschuldigt vor deren Schluss, so ruht das Verfahren. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann es jederzeit wieder aufnehmen. ³_____.

§ 5

Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen

Die Schiedsperson kann **abweichend von § 27 Satz 1 NSchÄG** einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

§ 6

Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, **wenn sie die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht selbst besitzt**, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.

§ 7

Beendigung, Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) ¹Die obligatorische Streitschlichtung endet, wenn

1. die Schiedsperson gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 NSchÄG nicht tätig werden darf,
2. die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner
 - a) dem Termin der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist,
 - b) sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat oder
 - c) ihre oder seine Identität nicht nachgewiesen hat,
3. die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht einvernehmlich beigelegt werden konnte oder
4. die zu protokollierende Vereinbarung der notariellen Form bedarf (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 NSchÄG).

²In diesem Fall erteilt die Schiedsperson der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens.

(2) ¹Die Schiedsperson erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf deren oder dessen Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens auch dann, wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der ordnungsgemäßen Stellung des Antrags (§ 21 NSchÄG) durchgeführt worden ist. ²Zeiten, in denen das Schlichtungsverfahren ruht, werden nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Bescheinigung enthält

1. die Namen und die Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter,
2. Angaben über den Gegenstand der Streitigkeit, insbesondere den Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NSchÄG,

son soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.

§ 7

Beendigung, Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) ¹Die obligatorische Streitschlichtung endet, wenn

1. die Schiedsperson **aus den in § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NSchÄG genannten Gründen** nicht tätig werden darf,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. **wird hier gestrichen (jetzt in Nr. 1 enthalten)**

²In diesem Fall erteilt die Schiedsperson **den Parteien** eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens.

(2) ¹Die Schiedsperson erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf deren oder dessen Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens auch dann, wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der _____ Stellung des Antrags (§ 21 NSchÄG) durchgeführt worden ist. ²Zeiten, in denen das Schlichtungsverfahren ruht, werden nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Bescheinigung enthält

1. die Namen und die Anschriften der Parteien _____,
2. Angaben über den Gegenstand der Streitigkeit **und das Begehren**,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NSchÄG und, außer im Fall des Absatzes 2, der Verfahrensbeendigung sowie
4. die Angabe des Ortes und des Datums ihrer Ausstellung.

3. *unverändert*

4. *unverändert*

²Sie wird mit der Unterschrift der Schiedsperson und dem Dienstsiegel versehen.

²Sie wird mit der Unterschrift der Schiedsperson und dem Dienstsiegel versehen.

(4) ¹Für die Bescheinigung über das Scheitern einer Streitschlichtung vor einer Gütestelle oder Stelle nach § 1 Abs. 5 Satz 1 gilt Absatz 3 entsprechend. ²Aus der Bescheinigung muss sich außerdem ergeben, dass sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner mit der Durchführung der Streitschlichtung vor dieser Stelle einverstanden erklärt hat oder es sich bei der Schlichtungsstelle um eine solche nach § 1 Abs. 5 Satz 2 handelt.

(4) *unverändert*

§ 8

Gebührenermäßigung und Absehen von der Kostenerhebung

§ 8

Gebührenermäßigung und Absehen von der Kostenerhebung

Unter den Voraussetzungen des § 49 Satz 1 NSchÄG soll die Schiedsperson ganz oder teilweise

_____ **Die Schiedsperson hat**

1. die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen und
2. von der Erhebung von Auslagen einschließlich der Auslagen für die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers absehen.

1. die Gebühren **zu** ermäßigen oder von ihrer Erhebung **abzusehen** und
2. von der Erhebung von Auslagen einschließlich der Auslagen für die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers **ganz oder teilweise abzusehen**,

wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen erforderlich ist.

§ 9

Vorschuss

§ 9

unverändert

¹Zahlt die Antragstellerin oder der Antragsteller den nach § 45 Abs. 2 NSchÄG verlangten Vorschuss nicht oder nicht vollständig innerhalb der für die Zahlung bestimmten Frist, so ruht das Verfahren. ²Durch Zahlung des verlangten Vorschusses ist das Verfahren wieder aufgenommen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 10
Übergangsregelung

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Klagen, die vor dem 1. Januar 2010 bei Gericht eingegangen sind. ²Gleiches gilt für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Artikel 2
Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche
Schiedsämter

Das Niedersächsische Gesetz über gemeindliche Schiedsämter vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz über
gemeindliche Schiedsämter
(Niedersächsisches Schiedsämtergesetz -
NSchÄG)“.**

2. In § 5 werden die Worte „den Direktor (Präsidenten)“ durch die Worte „die Direktorin, den Direktor, die Präsidentin oder den Präsidenten“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Worte „dem Direktor (Präsidenten)“ durch die Worte „der Direktorin, dem Direktor, der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „der Direktor (Präsident)“ durch die Worte „die Direktorin, der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag der Direktorin, des Direktors, der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts nach Anhörung der Schiedsperson und der Gemeinde die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“

6. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „des Direktors (Präsidenten)“ durch die Worte „der Direktorin, des Direktors, der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

§ 10
unverändert

Artikel 2
Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche
Schiedsämter

Das Niedersächsische Gesetz über gemeindliche Schiedsämter vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. *unverändert*

6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Direktor (Präsident)“ durch die Worte „die Direktorin, der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Präsident“ durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

8. *unverändert*

„§ 13

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind, führt das Schiedsamt als Gütestelle das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie aus Ehrverletzungen durch.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten, für die eine obligatorische Streitschlichtung nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz erforderlich ist.“

8/1. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „wohnt“ durch die Worte „eine Wohnung hat“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

9. *unverändert*

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Angelegenheiten ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten, ihrer oder ihres Verlobten oder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

b) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einer gleichartigen Organisation tätig ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

10. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

10. *unverändert*

11. § 21 wird wie folgt geändert:

11. *unverändert*

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Er muss den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen. ⁴Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragschrift beigefügt werden.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schiedsperson hat auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

12. § 22 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schlichtungsverhandlung“ die Worte „und veranlasst die Ladung der Parteien“ eingefügt.

a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Post“ die Worte „mit Zustellungs-urkunde oder Einschreiben mit Rückschein“ eingefügt.

a) *unverändert*

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

b) *unverändert*

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ ein Komma und die Worte „spätestens aber innerhalb einer Woche nach dem Termin der Schlichtungsverhandlung“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Geht der Schiedsperson die Entschuldigung vor dem Ende der Schlichtungsverhandlung zu und hebt sie den Termin nicht auf, so hat sie dies der Partei mitzuteilen.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „Der Betroffene“ durch die Worte „Die oder der Betroffene“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „der Betroffene seine“ durch die Worte „die oder der Betroffene die“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „War“ die Worte „die oder“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Betroffene“ durch die Worte „Die oder der Betroffene“ ersetzt.

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

¹Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. ²Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. ³Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist sofort ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen und den Parteien mitzuteilen; eine schriftliche Ladung zu dem Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist nicht erforderlich.“

16. In § 28 Satz 3 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „Rechtsanwältinnen,“ eingefügt und die Worte „blind, taub oder stumm“ werden durch die Worte „seh-, hör- oder sprachbehindert“ ersetzt.

13. *unverändert*

14. *unverändert*

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

¹Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. ²Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. ³Wird die Verhandlung unterbrochen, so bestimmt **die Schiedsperson** sofort einen Termin zu ihrer Fortsetzung ____ und lädt **die** Parteien **mündlich; § 22 Abs. 3 findet keine Anwendung.**“

16. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zeugen“ durch die Worte „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Die Schiedsperson kann ferner von den Parteien vorgelegte Urkunden verlesen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zeugen“ durch die Worte „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Über jede Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält

1. Angaben über den Ort und die Zeit der Verhandlung,
2. die Namen und die Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe darüber, wie diese sich ausgewiesen haben,
3. Angaben über den Gegenstand des Streites,
4. die Angabe des Zeitpunkts, in dem der Antrag eingegangen ist, und
5. die Vereinbarung der Parteien oder einen Vermerk darüber, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.“

19. Dem § 32 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen, so genügt die Unterschrift der Schiedsperson.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) Es wird der folgende **neue Satz 2** eingefügt:
- „²Die Schiedsperson kann ferner von den Parteien vorgelegte Urkunden verlesen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**
- b) *unverändert*

18. *unverändert*

19. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475**Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen*

20. In § 39 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „der Vertreter“ durch die Worte „die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt. 20. *unverändert*
21. § 41 erhält folgende Fassung: 21. *unverändert*
- „§ 41
- ¹Hat die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsperson auch dieser oder diesem die Terminsnachricht zu.
²Die Vertreterin oder der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.“
22. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung: 22. *unverändert*
- „(1) Zur Zahlung der Kosten ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat.“
23. § 47 wird wie folgt geändert: 23. *unverändert*
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „11 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „38 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
24. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert: 24. *unverändert*
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „einer hinzugezogenen Dolmetscherin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schiedsperson“ ein Komma sowie die Worte „der Dolmetscherin“ eingefügt.
25. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „der oder“ eingefügt. 25. *unverändert*
26. § 54 wird wie folgt geändert: 26. *unverändert*
- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „der Dolmetscherin oder“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1475

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Schlichtungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, findet dieses Gesetz in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.